

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 40 (1948)
Heft: 10

Buchbesprechung: Buchbesprechungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mitgezählt werden, denn nach Art. 2 FV gelten als Arbeiter auch die im industriellen Betrieb mit Neben- und Hilfsarbeitern beschäftigten Personen. Die beiden Fabrikationsanlagen durften dabei als Betriebseinheit behandelt werden, denn sie sind unselbständige Teile einer unter einheitlicher Leitung geführten Unternehmung.

Da die Beschwerde von dem Grundsatz ausgeht, dass das Handwerk nicht unter die Fabrikgesetzgebung falle, so ist festzustellen, dass es sich hier *nicht um einen Handwerksbetrieb* handelt, sondern um eine Unternehmung, die höchstens noch als *Gewerbebetrieb* gelten kann. Gewerbe-

betriebe, die Waren produzieren, sind aber stets dem FG unterstellt worden, wo ihre Ausstattung und Arbeiterzahl es rechtfertigte. Dies galt auch für ausgesprochen «handwerkliche» Gewerbe wie Damenschneiderei, Näherei, Kleiderwerkstätten.

Küchen in Gaststätten fallen nicht unter das Gesetz; ihre Leistungen, hauptsächlich Zubereitung von Speisen für die Bewirtung, gilt als Leistung besonderer Art. Solchen Küchen können die Betriebe der Beschwerdeführerin nicht gleichgestellt werden wegen ihres industriellen Charakters.

Diese Erwägungen führten zur *Abweisung* der Beschwerde.

Buchbesprechungen

Karl Loeliger. Der Bauspangler. Berufsbild, herausgegeben vom Schweizerischen Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge in Verbindung mit dem Schweizerischen Spenglermeister- und Installateurverband.

In seiner Anlage lehnt sich das vorliegende Berufsbild gewollt eng an die Publikationen der gleichen Reihe an. Nach einem kurzen Streifzug durch die Geschichte des Berufes folgt eine Berufsbeschreibung, worauf die Berufsanforderungen beschrieben werden. Die weiteren Abschnitte behandeln die berufliche Ausbildung, die Berufsverhältnisse und die Entwicklungsmöglichkeiten. In knapper Zusammenfassung und überaus ansprechender Form wird hier alles für die Berufswahl Wissenswerte über den Spenglerberuf geboten. -le.

Schweizerische Sozialgesetzgebung 1947. Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit. 400 Seiten.

Der neue Band beweist, dass das Jahr 1947 in der sozialpolitischen Gestaltung von Bund und Kantonen erhebliche Fortschritte gebracht hat, werden doch rund 300 Erlasse aufgeführt. Die wertvollste Bereicherung der Sozialgesetzgebung ist zweifellos das in der denkwürdigen Abstimmung vom 6. Juli 1947 angenommene Gesetz über die AHV, deren Organisation keine Kleinigkeit ist, beansprucht doch das Gesetz mit den notwendigen Verordnungen und Erlassen von Bund und Kantonen über 160 Seiten des Buches, und jedermann wird froh sein, alle diese Erlasse in deutscher und französischer Sprache an einer Stelle vereint zu finden. Auch in der Arbeitsgesetzgebung ist verschiedenes geschaffen worden; besondere Erwähnung verdient der am 16. April vom Bundesrat beschlossene Normalarbeitsvertrag für das Pflegepersonal (Schwestern und Pfleger), der dem in der Krankenpflege bis jetzt unter ganz elenden Verhältnissen beschäftigten Personal wesentliche Besserungen bringt.

Dr. A. B.